

BERICHT

über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bundesdirektorenkonferenz e.V.
bundesweiter Austausch bei Konferenzen
Reschenbergstr. 20
91238 Engelthal

durch

G H Z
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Landshuter Straße 15
93047 Regensburg

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Verhältnisse	4
2.2 Steuerliche Verhältnisse	4
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	4
3. Erläuterungen zur Gewinnermittlung	4
4. Anlagen	9
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	10
Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	11
Bescheinigung	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	13

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" in der Fassung vom Mai 2025 zu Grunde.

Die zwischen dem Auftraggeber und uns geschlossenen Vereinbarungen und Haftungsbeschränkungen gelten auch im Verhältnis zu Dritten. Ausdrücklich wird die Anwendung der Bestimmung des § 334 BGB auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart.

Der Nachdruck, die Vervielfältigung oder die inhaltliche Verwertung - auch von Teilen - darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verfassers vorgenommen werden.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Unternehmer bereitwillig erbracht.

Der Unternehmer hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bundesdirektorenkonferenz e.V.
Rechtsform:	e.V.
Sitz:	Engelthal
Anschrift:	Reschenbergstr. 20 91238 Engelthal
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 28. Mai 2024
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	bundesweiter Austausch bei Konferenzen

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Landau

Steuernummer: 

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2024 beim Finanzamt eingereicht.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Vereinsvermögen beträgt EUR 68.696,05,

Die **Betriebsmittelrücklage** in Höhe von 19.000 Euro sichert Reisekosten, Personalkosten und sonstige periodisch wiederkehrende Ausgaben.

3. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

A. EINNAHMEN

	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahme- gebühren und Umlagen	<u>23.500,00</u>	<u>22.100,00</u>
	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
Echte Mitgliedsbeiträge	<u>23.500,00</u>	<u>22.100,00</u>
	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
2. Neutrale Einnahmen	<u>16,72</u>	<u>16,69</u>
	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
Sonstiger Zinsertrag	<u>16,72</u>	<u>16,69</u>
	<u>2025 EUR</u>	<u>2024 EUR</u>
SUMME EINNAHMEN	<u>23.516,72</u>	<u>22.116,69</u>

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

B. AUSGABEN

1. Personalkosten

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
a) Löhne und Gehälter	<u>5.916,15</u>	<u>6.315,20</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.416,15	1.515,20
Aushilfslöhne	<u>4.500,00</u>	<u>4.800,00</u>
	<u>5.916,15</u>	<u>6.315,20</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>146,30</u>	<u>0,00</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>146,30</u>	<u>0,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
2. Werbe- und Reisekosten	<u>5.712,98</u>	<u>5.832,46</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Öffentlichkeitsarbeit	2.287,65	2.178,54
Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	0,00	1.493,27
Reisekosten	<u>3.425,33</u>	<u>2.160,65</u>
	<u>5.712,98</u>	<u>5.832,46</u>

3. Abschreibungen

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	<u>1.386,00</u>	<u>1.386,20</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>1.386,00</u>	<u>1.386,20</u>

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
4. Verschiedene Ausgaben	<u>9.004,74</u>	<u>10.179,99</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	66,67
Tagungen, Konferenzen	5.660,20	5.104,90
Telefon	322,80	0,00
Internetkosten	296,00	271,81
Rechts- und Beratungskosten	128,56	142,80
Abschluss- und Prüfungskosten	1.705,45	3.413,58
Buchführungskosten	400,16	506,97
Sonstiger Betriebsbedarf	71,40	325,66
Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>420,17</u>	<u>347,60</u>
	<u>9.004,74</u>	<u>10.179,99</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Summe Ausgaben	<u>22.166,17</u>	<u>23.713,85</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
5. Neutrale Ausgaben	<u>0,00</u>	<u>260,90</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Periodenfremde Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>260,90</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
SUMME AUSGABEN	<u>22.166,17</u>	<u>23.974,75</u>
	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
C. JAHRESERGEBNIS	<u>1.350,55</u>	<u>-1.858,06</u>

D. STEUERLICHE KORREKTUREN

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Jahresergebnis	<u>1.350,55</u>	<u>0,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Jahresergebnis	<u>1.350,55</u>	<u>0,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG	<u>1.350,55</u>	<u>0,00</u>

Ergebnisverwendungsrechnung

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
1. Jahresergebnis	<u>1.350,55</u>	<u>-1.858,06</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Jahresergebnis	<u>1.350,55</u>	<u>-1.858,06</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
2. Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	<u>2.000,00</u>	<u>5.000,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	<u>2.000,00</u>	<u>5.000,00</u>

	<u>2025</u> <u>EUR</u>	<u>2024</u> <u>EUR</u>
3. Ergebnisvortrag	<u>3.350,55</u>	<u>3.141,94</u>

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

4. Anlagen

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	23.500,00		22.100,00
2. Neutrale Einnahmen	<u>16,72</u>		<u>16,69</u>
		23.516,72	22.116,69
SUMME EINNAHMEN		23.516,72	22.116,69
B. AUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	5.916,15		6.315,20
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>146,30</u>		<u>0,00</u>
		6.062,45	6.315,20
2. Werbe- und Reisekosten		5.712,98	5.832,46
3. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen		1.386,00	1.386,20
4. Verschiedene Ausgaben		9.004,74	10.179,99
Summe Ausgaben		22.166,17	23.713,85
5. Neutrale Ausgaben		0,00	260,90
SUMME AUSGABEN		22.166,17	23.974,75
C. JAHRESERGEBNIS		1.350,55	1.858,06-
D. STEUERLICHE KORREKTUREN			
Jahresergebnis		1.350,55	0,00
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		1.350,55	0,00
Ergebnisverwendungsrechnung			
1. Jahresergebnis		1.350,55	1.858,06-
2. Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		2.000,00	5.000,00
3. Ergebnisvortrag		3.350,55	3.141,94

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2025 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2025 EUR
1200	Gew. Schutzrechte, entgeltl. erworben	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	5.425,00 5.424,00 1,00				5.425,00 5.424,00 1,00
6700	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	399,98 399,98 0,00				399,98 399,98 0,00
6900	Sonstige Betriebs-u.Gesch.ausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	4.156,20 1.386,20 2.770,00	1.386,00		1.386,00	4.156,20 2.772,20 1.384,00
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	9.981,18 7.210,18 2.771,00	1.386,00		1.386,00	9.981,18 8.596,18 1.385,00

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

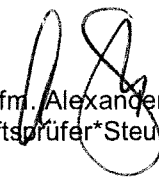
Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des eingetragenen Vereins Bundesdirektorenkonferenz e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Regensburg, 31. Juli 2026

GHZ Steuerberatungsgesellsch.mBH


Dipl.-Kfm. Alexander Groß
Wirtschaftsprüfer*Steuerberater

Bundesdirektorenkonferenz e.V. bundesweiter Austausch bei Konferenzen, 91238 Engelthal

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig und so zeitnah zu geben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- (3) Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4. Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
Die Haftungsbegrenzung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,- € (in Worten: zwei Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a. in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b. ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - c. ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausgeschlossen in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- (2) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (3) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- (5) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (6) Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet: Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.
- (7) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

9. Zahlung mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

15. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

16. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EUZ zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.